



Bericht und Beschlussempfehlung

des Wirtschaftsausschusses

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/115

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz)

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW
Drucksache 16/604

Der Landtag hat den Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/115, durch Plenarbeschluss am 16. Juni 2005 und den der Abgeordneten des SSW, Drucksache 16/604, durch Beschluss am 22. März 2006 federführend an den Wirtschaftsausschuss und mitberatend an den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen.

Die Ausschüsse haben sich in mehreren Sitzungen - der Wirtschaftsausschuss zuletzt am 27. Juni 2007 und der Innen- und Rechtsausschuss am 4. Juli 2007 - mit den Gesetzentwürfen befasst.

Im Einvernehmen mit dem beteiligten Innen- und Rechtsausschuss empfiehlt der Wirtschaftsausschuss dem Landtag mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf Drucksache 16/115 abzulehnen.

Zum Gesetzentwurf Drucksache 16/604 schlägt der federführende Wirtschaftsausschuss ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Innen- und Rechtsausschuss mit den Stimmen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Stimme der FDP vor, den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Ursprungsfassung des Gesetzentwurfs Drucksache 16/604 sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Hans-Jörn Arp
Vorsitzender

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzesentwurf der Abgeordneten des SSW
- Drucksache 16/604 -:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1

Das Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz) vom 7. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. 4/2003, S. 136) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

§ 1

Ziel des Gesetzes

Das Gesetz wirkt Wettbewerbsverzerrungen entgegen, die auf dem Gebiet des Bauwesens, der Dienstleistungen, des straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs und des Schienenpersonennahverkehrs sowie der Abfallentsorgungswirtschaft durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, und mildert Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme. Es bestimmt zu diesem Zweck, dass öffentliche Auftraggeber Aufträge über Baumaßnahmen, bei Dienstleistungen, im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr, im Schienenpersonennahverkehr und in der Abfallentsorgungswirtschaft nur an Unternehmen vergeben dürfen, die das in Tarifverträgen vereinbarte Arbeitsentgelt am Ort der Leistungserbringung zahlen.

2. § 2 erhält die folgende Fassung:

Artikel 1

Das Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz) vom 7. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. 4/2003, S. 136) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

§ 1

Ziel des Gesetzes

Das Gesetz wirkt Wettbewerbsverzerrungen entgegen, die auf dem Gebiet des **Bauwesens, des** straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs und des Schienenpersonennahverkehrs sowie der Abfallentsorgungswirtschaft durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, und mildert Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme. Es bestimmt zu diesem Zweck, dass öffentliche Auftraggeber Aufträge über **Baumaßnahmen, im** Schienenpersonennahverkehr und in der Abfallentsorgungswirtschaft nur an Unternehmen vergeben dürfen, die das in Tarifverträgen vereinbarte Arbeitsentgelt am Ort der Leistungserbringung zahlen. **Es ermächtigt öffentliche Auftraggeber darüber hinaus, dieses auch in anderen, in diesem Gesetz festgelegten Bereichen vorzuschreiben.**

2. § 2 erhält die folgende Fassung:

§ 2
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Landes und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Aufgabenträger des straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs, des Schienenpersonennahverkehrs sowie der Abfallentsorgungswirtschaft, soweit sie

1. öffentliche Bauaufträge nach § 99 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Dienstleistungsaufträge nach § 99 Abs. 4 und 6 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676), vergeben (öffentliche Auftraggeber) oder
2. für die allgemein zugängliche Beförderung von Personen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr und Schienenpersonennahverkehr öffentliche Aufträge vergeben oder auf Dritte übertragen oder
3. im Bereich der Abfallentsorgungswirtschaft öffentliche Aufträge vergeben oder auf Dritte übertragen,

und die dadurch betroffenen Unternehmen. Im Übrigen können Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht der Gemeinden und Gemeindeverbände unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts über den Anwendungsbereich des Satzes 1 hinaus die Vorschriften dieses Gesetzes anwenden.

§ 2
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Landes und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Aufgabenträger **des Schienenpersonennahverkehrs** sowie der Abfallentsorgungswirtschaft, soweit sie

1. öffentliche Bauaufträge nach § 99 Abs. 3 Gesetz gegen **Wettbewerbsbeschränkungen in** der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2144), **zuletzt geändert durch Gesetz zur** Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676), vergeben (öffentliche Auftraggeber) oder
2. für die allgemein zugängliche Beförderung von Personen **im Schienenpersonennahverkehr** öffentliche Aufträge **vergeben oder**
3. im Bereich der Abfallentsorgungswirtschaft öffentliche Aufträge **vergeben,**

und die dadurch betroffenen **Unternehmen.**

(2) Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Aufsicht der Gemeinden und Gemeindeverbände unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im An-

(2) Dieses Gesetz gilt für Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro. Für die Schätzung gilt § 3 Vergabeordnung vom 11.02.2003 (BGBl. I S. 619).

3. § 3 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz wird nach dem zweiten Satz hinzugefügt:

Sind am Ort der Leistungserbringung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung einschlägig, ist der Tarifvertrag zugrunde zu legen, der für die meisten Arbeitnehmer Anwendung findet (repräsentativer Tarifvertrag).

4. § 8 wird gestrichen.

5. § 9 wird zu § 8 erhält die folgende Fassung:

§ 8
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

wendungsbereich des Absatzes 1 öffentliche Aufträge vergeben, können sie die Vorschriften dieses Gesetzes anwenden.

(3) Die Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs können die Vorschriften dieses Gesetzes anwenden, soweit sie für die allgemein zugängliche Beförderung von Personen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr öffentliche Aufträge vergeben.

(4) Dieses Gesetz gilt für Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro. Für die Schätzung gilt § 3 Vergabeverordnung vom 11.02.2003 (BGBl. I S. 169), **zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2334).**

3. § 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Tariftreuepflicht**

Öffentliche Aufträge im Anwendungsbereich von § 2 dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens einen am Ort der Leistungserbringung für das jeweilige Gewerbe geltenden Lohn- und Gehaltstarif zu zahlen und dies auch von ihren Nachunternehmern verlangen.

4. (entfällt)

5. (entfällt)

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. **Es tritt am 31.12.2010 außer Kraft.**